



## **Richtlinie der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover zur Vergabe von Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms der Bundesregierung (Deutschlandstipendien)**

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (BGBl. S. 2204) sowie der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogrammgesetzes vom 20. Dezember 2010 (BGBl. S. 2197) hat das Präsidium der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover auf Grund von §§ 15 S. 2, 37 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 242), am 11.06.2013 die nachfolgende Richtlinie beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweck des Stipendiums**

Zweck des Stipendiums ist die Förderung von begabten Studierenden der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover (TiHo), die hervorragende Leistungen in Studium und Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

### **§ 2**

#### **Förderfähigkeit und Ausschluss der Doppelförderung**

(1) Gefördert werden Studierende im grundständigen Studium der Tiermedizin und im konsekutiven Masterstudiengang der TiHo. Studierende, die immatrikuliert sind um zu promovieren, werden nicht gefördert.

(2) Im Förderzeitraum muss die Geförderte bzw. der Geförderte als Studierende bzw. Studierender an der TiHo immatrikuliert sein. Die Bewerbung um das Stipendium kann bereits vor der Immatrikulation erfolgen.

(3) Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn die/der Studierende anderweitig eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung i.S.d. § 4 Absatz 1 des Stipendienprogrammgesetzes vom 21. Juni 2010 erhält. Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Förderung**

(1) Die Stipendienhöhe beträgt 300 EUR pro Monat. Das Stipendium wird monatlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt.

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

(3) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und ist mit der Förderung nach dem BAföG kombinierbar.

(4) Die Stipendien werden in der Regel für ein Jahr vergeben. Der Förderzeitraum beginnt in der Regel zum 1. Oktober eines Jahres. In besonderen Ausnahmefällen kann ein Stipendium auch für einen kürzeren Zeitraum vergeben werden.

(5) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

(9) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.

(10) Bei Wegfall der Förderfähigkeit ist eine Aufhebung des Stipendiums durch die TiHo jederzeit fristlos möglich.

### **§ 4**

#### **Bewerbungsverfahren**

(1) Die Ausschreibung des Deutschlandstipendiums der TiHo erfolgt jeweils zum Wintersemester. Sie wird mit den entsprechenden Terminen im jeweiligen Sommersemester auf der Homepage der TiHo veröffentlicht:

[www.tiho-hannover.de/deutschlandstipendium](http://www.tiho-hannover.de/deutschlandstipendium)

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. ob und welche Stipendien für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind,
3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
4. welche Bewerbungsunterlagen (Abs. 3 und 4) einzureichen sind,
5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
6. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
7. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(3) Die Bewerbung erfolgt in dem Studiengang, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist. Die Bewerbung ist schriftlich an die in der Ausschreibung angegebene Adresse zu richten. Sie kann auch elektronisch über das Internet an die in der Ausschreibung angegebene E-Mail-Adresse übersandt werden.

(4) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens 2 DIN A 4 Seiten,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
4. oder der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der TiHo berechtigt,
5. von Bewerbern für den Masterstudiengang das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang,
6. soweit zutreffend, Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
7. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement,
8. gegebenenfalls sonstige Nachweise.

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

## **§ 5**

### **Auswahlkommission**

(1) Für die Auswahl der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten richtet das Präsidium für eine Amtszeit von zwei Jahren eine zentrale Auswahlkommission ein.

(2) Der Auswahlkommission gehören die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre kraft Amtes sowie zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe an. Den Vorsitz führt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre. Für die Mitglieder, die der Kommission nicht kraft Amtes angehören, wird jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt.

Die Gleichstellungsbeauftragte und der Leiter des Dezernats für studentische und akademische Angelegenheiten nehmen beratend an den Sitzungen teil.

(3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Die Auswahlkommission unterbreitet dem Präsidium nach Sichtung der form- und fristgerecht eingereichten Unterlagen gemäß § 4 dieser Richtlinie einen Entscheidungsvorschlag, der die Bewerbungen, die in die Förderung aufgenommen werden sollen benennt. Für den Fall, dass in die Auswahl genommene Bewerbungen nachträglich zurückgenommen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können, soll der Vorschlag außerdem weitere Bewerbungen benennen, die in einer festgelegten Reihenfolge nachrücken.

## **§ 6**

### **Auswahlverfahren**

Die Auswahl erfolgt nach folgenden Maßgaben:

(1) Maßstab für die Vergabeentscheidung ist der Nachweis besonders guter Studienleistungen. Leistungskriterien sind:

1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten bzw. die besondere Qualifikation, die zum Studium an der TiHo berechtigt ;
2. für bereits immatrikulierte Studierende der Tiermedizin die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die Ergebnisse des Vorphysikums, Physikums bzw. der Tierärztlichen Prüfungen;
3. für Bewerber um einen Masterstudienplatz, die für die Zulassung zum Studium relevanten Noten aus dem vorangegangenen Studiengang und für bereits immatrikulierte Masterstudierende zusätzlich die erreichten ECTS-Punkte.

(2) Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

Entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

## **§ 7**

### **Bewilligung und Förderungsdauer**

(1) Das Präsidium bewilligt die Stipendien auf der Grundlage des Entscheidungsvorschlags der Auswahlkommission für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr. Das Präsidium ist an den Entscheidungsvorschlag der Kommission nicht gebunden.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer.

(3) Die Entscheidung über die Stipendienvergabe wird durch einen Bewilligungsbescheid bekannt gegeben.

(4) Die Förderhöchstdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit und kann nur in begründeten Fällen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, auf Antrag verlängert werden.

(5) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und während einem in der Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehenem Praktikum gezahlt.

(6) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird, mit Ausnahme des Vorliegens eines Beurlaubungsgrundes nach § 8 bs. 3 Nr. 2 (Studienaufenthalt im Ausland) der Immatrikulationsordnung des TiHo, das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

(7) Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

## **§ 8**

### **Beendigung**

(1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

(2) Das Stipendium endet ferner mit Ablauf der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs, sofern keine Verlängerung gem. § 7 Abs. 4 vorliegt.

(3) Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Stiftung Tierärztliche Hochschule

Hannover. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.

## **§ 9**

### **Widerruf**

(1) Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 10 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen.

(2) Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatin oder des Stipendiaten beruht.

## **§ 10**

### **Mitwirkungspflichten**

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

## **§ 11**

### **In-kraft-treten**

Diese Satzung tritt am 11.06.2013 in Kraft.